

einwandfreier vereidigter Augenzeugen des Todes. Unter Umständen genügt schon die Aussage eines „klassischen“ Zeugen oder von Zeugen zweiter Hand. Schließlich kann auch die moralische Gewissheit über den eingetretenen Tod den ganz besonderen Umständen des Falles nach durch Vermutungen und Schlüsse gewonnen werden. Zuständig für die Todeserklärung ist immer der Ordinarius, nie darf der Pfarrer auf eigene Faust entscheiden.

Es ist klar, daß sich die praktische Durchführung dieser Grundsätze nur dann erreichen läßt, wenn sich die Brautleute so rechtzeitig zur Eheschließung anmelden, daß die nötigen Erhebungen in die Wege geleitet werden können. Es wird sich daher empfehlen, daß der Pfarrer keine Gelegenheit vorübergehen lasse, seine Pfarrkinder und Fremde auf eine möglichst frühzeitige Anmeldung zur Eheschließung aufmerksam zu machen. Unter keinen Umständen aber können solche Fälle fernmündlich den Ordinariaten zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Heiligkeit des Ehesakramentes verlangt, daß nur die Brautleute zur Eheschließung zugelassen werden, deren Personenstand nach menschlichem Ermessen einwandfrei geklärt ist.

München.

Erzbischöfl. Notar Dr. H. Eisenhofer.

Mitteilungen

Dr. Josef Grosam und Dr. Josef Massarette †. An dieser Stelle sei in Dankbarkeit zweier verdienter Priester gedacht, die mit der „Quartalschrift“ jahrzehntelang eng verbunden waren. Am 25. Oktober 1947 starb in Linz im Alter von 73 Jahren *Dr. jur. can. Josef Grosam*, Ehrenkanonikus des Linzer Kathedralkapitels, Theologieprofessor i. R., emeritierter Direktor des Krankenhauses der Barmherzigen Schwestern usw. Der Verewigte, ein Bruder des im Jahre 1942 heimgegangenen Prälaten und Seminarregens *Dr. Wenzel Grosam*, wirkte von 1912 bis 1945 zuerst als Professor für Philosophie und dann für Moraltheologie und Sozialwissenschaft an der Philosophisch-theologischen Diözesanlehranstalt in Linz und war als solcher auch fast dreißig Jahre Mit Herausgeber unserer Zeitschrift. Von *Dr. Josef Grosam* erschienen auch zahlreiche Abhandlungen hauptsächlich aus dem Gebiete der Moraltheologie und Sozialwissenschaft, die zum Teil über den Kreis der Leser der „Quartalschrift“ hinaus Beachtung und Verbreitung fanden. In den letzten Jahren seines Lebens arbeitete *Dr. Grosam* trotz seiner bereits geschwächten Gesundheit noch an einem Buch über die christliche Nächstenliebe, dessen Vollendung ihm aber nicht mehr beschieden war. R. I. P.

Am 20. Oktober 1947 verschied nach kurzer Krankheit, 72 Jahre alt, in Luxemburg *Dr. Josef Massarette*. Schon ein Jahr nach seiner 1898 erfolgten Priesterweihe war er in die Redaktion des „Luxemburger Wort“ berufen worden, die er nach sechsjähriger erfolgreicher Tätigkeit verließ, um sich in Rom weiteren Studien zu widmen. 1911 aus der Ewigen Stadt heimgekehrt, begann er seine weitreichende publizistische Tätigkeit. Durch mehrere größere Werke und unzählige Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften wurde sein Name in weiten Kreisen bekannt. Im Jahre 1911 veröffentlichte *Dr. Massarette* auch bereits seinen ersten Artikel in der „Quartalschrift“, dem eine Reihe weiterer folgten. In den Jahrgängen 1926 (4. Heft) bis 1940 schrieb er die „Kirch-

lichen Zeitläufe“, die gern gelesene kirchliche Rundschau unserer Zeitschrift. Als die „Quartalschrift“ nach fünfjähriger Unterbrechung wieder erscheinen konnte, stellte sich Dr. Massarette sofort wieder bereitwilligst zur Verfügung, und schon das erste Heft des Jahrganges 1947 enthielt wieder unter dem neuen Titel „Aus der Weltkirche“ die kirchliche Rundschau. Allzufrüh hat der Tod dem Unermüdlichen, der noch so vieles plante und mit jugendlichem Eifer der Kirche und seiner Heimat dienen wollte, die Feder aus der Hand genommen. R. I. P.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernheimer.

Römische Erlässe und Entscheidungen

Zusammengestellt von Dr. Karl Böcklinger, Linz a. d. D.

Die Tätigkeit der Rota Romana im Jahre 1946 (AAS, XXXIX, 1947, 185 ss.). Im Jahre 1946 wurden 63 Prozesse mit einem Endurteil abgeschlossen, 62 davon waren Eheprozesse. Bei den Eheprozessen ist der Klagegrund in der Hälfte der Fälle vis et metus (31 Fälle), dann folgen in weitem Abstand impotentia (8 Fälle) und andere Klagegründe (siehe die Tabelle unten). Von den 62 Prozessen wurde in 34 Fällen positiv, in 28 Fällen negativ entschieden. Die verhältnismäßig ungünstigste Aussicht einer positiven Entscheidung ergibt sich bei impotentia (nur 2 von 8 Fällen).

vis et metus	31	Prozesse,	19	positiv,	12	negativ
impotentia	8	"	2	"	6	"
exclusio boni prolix	4	"	3	"	1	"
conditio apposita	4	"	2	"	2	"
simulatio consensus	3	"	2	"	1	"
defectus consensus	3	"	1	"	2	"
exclusio indissolubilitatis	1	"	—	"	1	"
clandestinitas	1	"	—	"	1	"
exclusio boni sacramenti	1	"	—	"	1	"
amentia	1	"	1	"	—	"
impedimenta varia	5	"	4	"	1	"

62 Prozesse, 34 positiv, 28 negativ

Authentische Codexinterpretationen (AAS, XXXIX, 1947, 373 s.).

1. *Zeitbestimmung*. Gemäß can. 33, § 1, kann man sich bei der privaten Zelebration, beim privaten Breviergebet, beim Kommunionempfang und bei der Einhaltung des Fasten- und Abstinenzgebotes beliebig an die tatsächliche oder durchschnittliche Sonnenzeit, (in unseren Gegenden) an die mitteleuropäische Zeit und an die Sommerzeit halten. Nach der Auslegung der Codexkommission ist man bei Anwendung einer der angegebenen Zeiten in einem bestimmten Fall (z. B. Zelebration) nicht verpflichtet, dieselbe Zeit auch in anderen Fällen (z. B. Zelebration an einem anderen Tage, Breviergebet am selben Tage) anzuwenden. Nur bei einem und demselben Fall (nach der Auslegung der Kommission gehört dazu die Zelebration aller drei Messen in der Heiligen Nacht) muß man auch bei einer und derselben Zeit bleiben.

2. *Strafen für Duellanten*. Die in can. 2351 verhängte Exkommunikation für alle, die zu einem Duell herausfordern oder ein Duell annehmen, tritt (vorausgesetzt, daß die Absicht zu duellieren tatsächlich vorhanden ist) auch dann in Kraft, wenn die tatsäch-